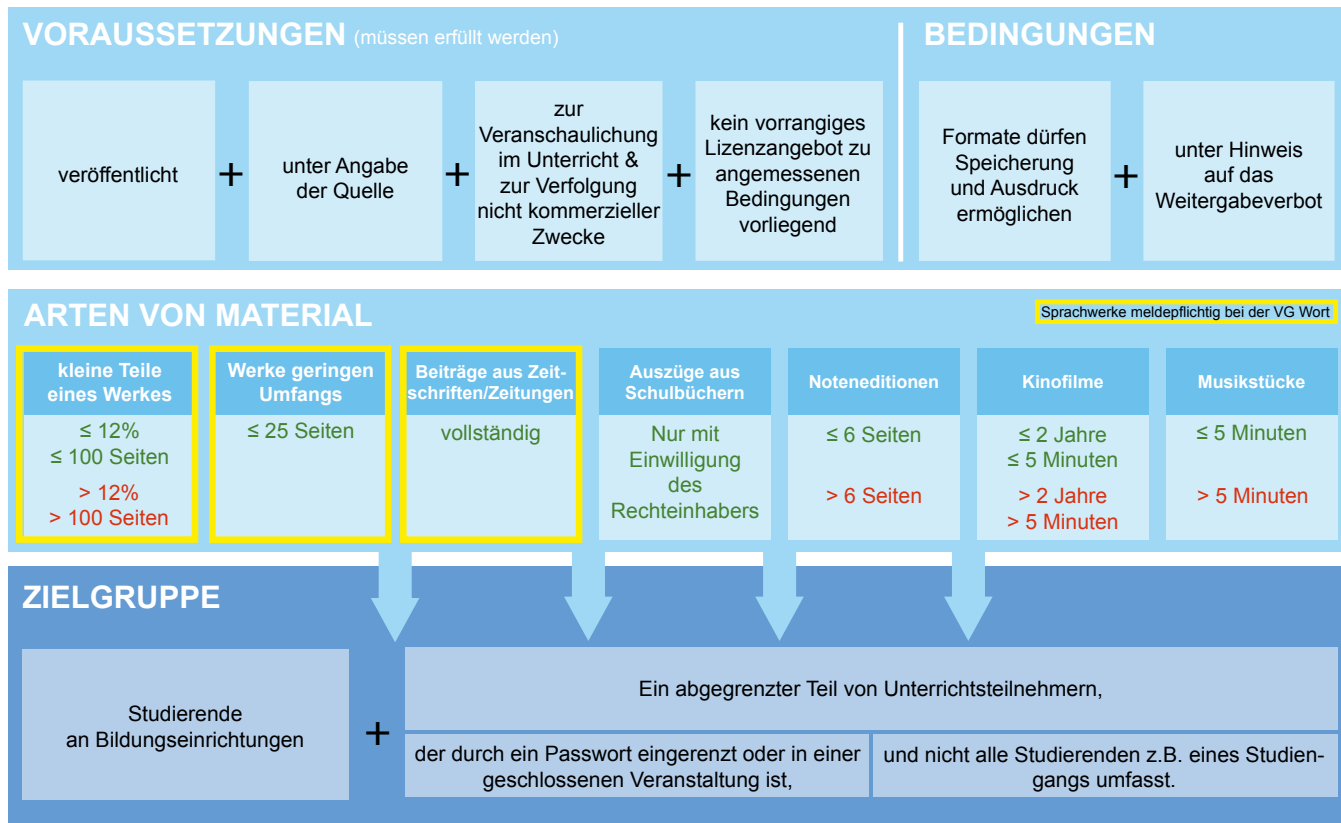


## § 52 a UrhG: Welches Material darf im Rahmen des Paragraphen Studierenden elektronisch zur Verfügung gestellt werden?



Stand: September 2014, Änderungen vorbehalten. Weitere Informationen unter: <http://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Projekte/Pilot52a>

Anne Fuhrmann-Siekmeyer, Universität Osnabrück



# Pauschal oder einzeln – die Abrechnungsproblematik bei den elektronischen Semesterapparaten

Oliver Hinte

In eine schon lang andauernde Auseinandersetzung ist Bewegung, aber keine Klarheit gekommen. Worum geht es? Im Pilotprojekt „Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG)“ hat die Universität Osnabrück im Wintersemester 2014/2015 untersucht, ob die Einspeisung von Werken in digitale Lehr- und Lernplattformen, bzw. Lernmanagementsysteme (sogenannte „elektronische Semesterapparate“) im Wege der Einzel- oder Pauschalabrechnung abgerechnet werden sollte. Die Untersuchung erfolgte unter den Gesichtspunkten der technischen Machbarkeit und der ökonomischen Umsetzbarkeit, unter Einbeziehung aller Folgeprobleme.<sup>1</sup> Das Pilotprojekt wurde als Gemeinschaftsprojekt der Kultus-

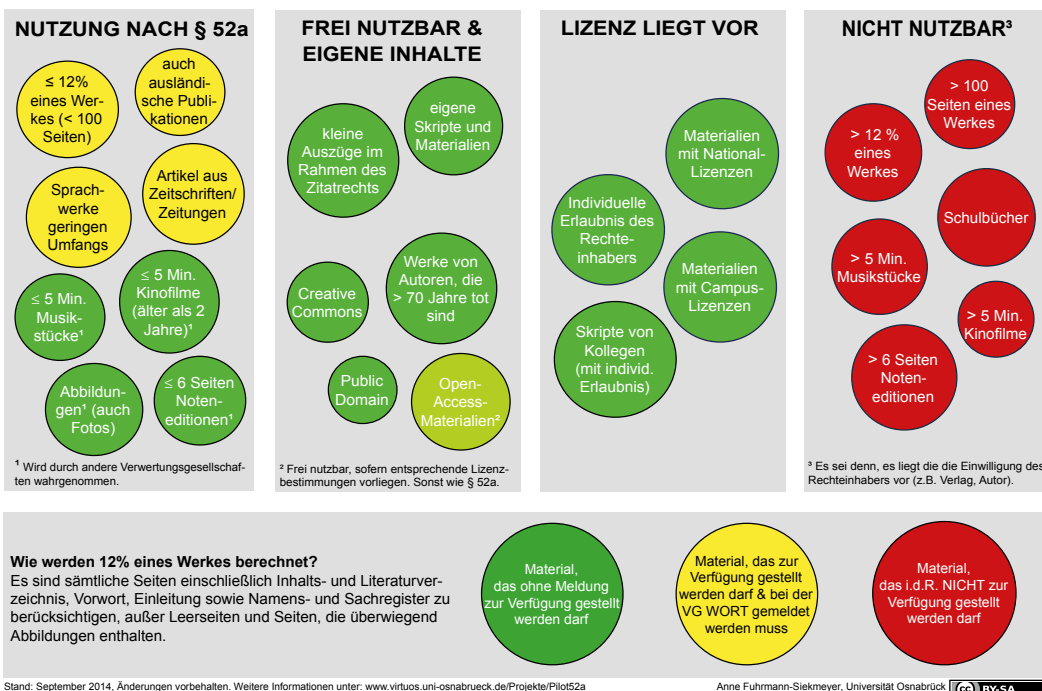
ministerkonferenz (KMK) und der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) durchgeführt. Hintergrund für die Beauftragung der Universität Osnabrück war eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20. März 2013.<sup>2</sup> Darin hat der BGH einen vom Oberlandesgericht (OLG) München festgesetzten Gesamtvertrag nicht in allen Punkten gebilligt und die Sache daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG München zurückverwiesen.<sup>3</sup> Inhalt des Gesamtvertra-

1 Der Abschlussbericht kann unter [https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251/2/workingpaper\\_02\\_2015\\_virtUOS.pdf](https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251/2/workingpaper_02_2015_virtUOS.pdf) abgerufen werden.

2 Aktenzeichen I ZR 84/11, abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=4405828095440657b376f0e7c648931f&nr=65649&pos=0&anz=1>

3 Zu den Entscheidungen des BGH zu § 52a UrhG vertiefend, Kieselstein, Jana, Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) zu § 52a UrhG: der „Elektronische Semesterapparat“, Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, Heft 2/3, 2014, S. 12 f.

## Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?



Stand: September 2014, Änderungen vorbehalten. Weitere Informationen unter: [www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Projekte/Pilot52a](http://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Projekte/Pilot52a)

Anne Fuhrmann-Siekmeier, Universität Osnabrück

ges ist die Regelung über die Vergütung von Lerninhalten in elektronischen Semesterapparaten. Die Vergütung von 0,8 ct pro Seite wurde dabei auch vom BGH als angemessen angesehen. Streitig blieb aber vor allen Dingen die Frage, ob die in die elektronischen Semesterapparate eingestellten Inhalte einzeln oder pauschal abgerechnet werden sollen. Vor diesem Hintergrund einigten sich die am Prozess beteiligten Parteien darauf, das Pilotprojekt an der Universität Osnabrück durchführen zu lassen.

Doch das Fazit des Abschlussberichts ist ernüchternd. Es galt die Praktikabilität der Einzelfallerhebung und die nutzungsgerechte Vergütung der Urheberinnen und Urheber gegeneinander abzuwägen um zu entscheiden, welche Vergütungsregeln ein künftiger Rahmenvertrag beinhalten soll. Hierzu musste von denjenigen, die während der Projektlaufzeit Materialien in die elektronischen Semesterapparate einstellen wollten, für die Einstellung von Sprachwerken eine Meldemaske auf dem VG-Wort Server verwendet werden. Trotz eines hohen Beratungs- und Informationsaufwands der Universität Osnabrück gegenüber ihren Mitgliedern und Angehörigen, sind während der Dauer des Pilotprojekts insbesondere von der Gruppe der Lehrenden wesentlich weniger Materialien in die dort verwendete Lernplattform Stud. IP eingestellt worden als in der Vergangenheit. <sup>4</sup> Fast die Hälfte der Lehrenden gab in einer Evaluation des Pilotprojekts an, dass sie während der Projektlaufzeit den Dateibereich in

<sup>4</sup> Abschlussbericht, S. 35.

satorische Aufwand würde durch die Einführung einer Einzelmeldepflicht unangemessen hoch und stellt keine Alternative zu einer Pauschalvergütung dar. <sup>6</sup> Insbesondere die Anzahl von acht Kommunikationsschritten, die vor dem abschließenden Hochladen einer Datei im Lernmanagementsystem erforderlich sind, belegt dies eindrucksvoll. <sup>7</sup> Die Notwendigkeit, das Erfassungs- und Meldesystem zu verbessern, bis es in der Praxis flächendeckend eingesetzt werden kann, räumt auch die VG Wort in ihrer zum Pilotprojekt veröffentlichten Pressemitteilung ein. <sup>8</sup> Ob dies möglich sein wird, erscheint allerdings nach der Lektüre des Osnabrücker Abschlussberichts eher unwahrscheinlich. **I**



### Oliver Hinte

Geschäftsführer  
Fachbibliothek Rechtswissenschaft  
Rechtswissenschaftliches Seminar  
Universität zu Köln  
Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln  
Tel. 0221 470-4236  
Fax 0221 470-5082  
ohinte@uni-koeln.de

<sup>5</sup> Abschlussbericht, S. 37.

<sup>6</sup> Weitere Ausführungen hierzu in der Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands (dbv) vom 18.08.2015 zum Pilotprojekt, abrufbar unter [http://www.bibliothekverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/positionen/2015\\_08\\_18\\_Stellgn\\_Projekt\\_Osnabr%C3%BCck\\_52a\\_UrhG.pdf](http://www.bibliothekverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2015_08_18_Stellgn_Projekt_Osnabr%C3%BCck_52a_UrhG.pdf)

<sup>7</sup> Abschlussbericht, S. 16.

<sup>8</sup> Pressemitteilung der VG Wort vom 26.06.2015, abrufbar unter [http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/pressemitteilungen/26\\_6\\_2015\\_Presseinformation\\_52a.pdf](http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/pressemitteilungen/26_6_2015_Presseinformation_52a.pdf)